

SAARLÄNDISCHER STÄDTE- UND GEMEINDETAG

- Geschäftsführendes Vorstandsmitglied -

Saarl. Städte- und Gemeindetag * Talstraße 9 * 66119 Saarbrücken

An den
Vorsitzenden des
Landtagsausschusses für Umwelt
Herrn Abgeordneten Ulrich Commerçon
Franz-Josef-Röder-Straße 7

Aktenzeichen: Neu / Stö
Sachbearbeiter: Ulrich Neu
Durchwahl: 0681 / 92643-17

66119 Saarbrücken

Saarbrücken, den 18. März 2004

Anhörung des Saarländischen Städte- und Gemeindetages zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts;

Termin: Freitag, 19. März 2004, 9.00 Uhr

Ihr Schreiben vom 09.02.2004; Tgb.Nr. 217/04

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Commerçon,

ich darf mich zunächst für die dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag eingeräumte Möglichkeit bedanken, an der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts teilnehmen zu können.

Das Präsidium unseres Verbandes hat sich bei seiner letzten Sitzung am 11. März 2004 ausführlich mit dem Gesetzentwurf (GE) befasst und dabei einstimmig die nachfolgende Stellungnahme beschlossen:

1. Zu § 3 GE – Landesdenkmalbehörde

Die mit Abstand wichtigste Neuregelung findet sich in § 3 GE. Danach ist das Ministerium für Umwelt Landesdenkmalbehörde und allein diese Behörde ist zuständig für den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes. Einzige Ausnahme: Im Hinblick auf Archive ist das Landesarchiv zuständige Landesdenkmalbehörde.

Die unteren Denkmalschutzbehörden (bei den Städten, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen sind, und bei den Landkreisen und dem Stadtverband Saarbrücken) sollen also abgeschafft und das Staatliche Konservatoramt in die Landesdenkmalbehörde integriert werden.

Die Begründung zu § 3 GE enthält keinerlei Ausführungen zu diesen weitreichenden ver-

waltungsorganisatorischen Änderungen. Lediglich im allgemeinen Teil der Begründung und auf dem Vorblatt zum Gesetzentwurf wird festgestellt, die denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren würden hierdurch vereinfacht und beschleunigt.

Der Regierungsentwurf behält also insoweit die Regelungen des bereits im vergangenen Jahr vorgelegten Referentenentwurfs bei. Interessant ist allerdings eine Änderung in der Argumentation zum Stichwort „Vollzugsaufwand“. Während es im Referentenentwurf noch hieß, dass davon ausgegangen werden könne, dass für die Umstrukturierung keine zusätzlichen Stellen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt geschaffen werden müssten, sondern im Gegenteil mittelfristig Personaleinsparungen möglich würden, heißt es nun im diametralen Gegensatz dazu auf Seite 3 des Vorblatts zum Gesetzentwurf: „Zur Wahrung des bisherigen Standards in der Denkmalpflege und zur Kontrolle des Vollzugs denkmalrechtlicher Entscheidungen ist deshalb eine Personalaufstockung beim Land erforderlich. Der Personalmehrbedarf des Landes ist allerdings deutlich geringer als die mögliche Stelleneinsparung bei den unteren Denkmalschutzbehörden.“ Zumindest im Zusammenhang mit dem letztgenannten Personalaspekt haben sich also die Entwurfsverfasser als lernfähig erwiesen.

Dies kann man leider nicht behaupten, soweit es um die Frage geht, ob die weitreichende organisatorische Änderung der geplanten Art zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt angegangen werden sollte. Diese Frage wird von Herrn Umweltminister Mörسدorf weiterhin vehement bejaht. Aus der Sicht des Saarländischen Städte- und Gemeindetages ist es aber nicht nachvollziehbar, wieso die umfangreichen Strukturänderungen just zu dem Zeitpunkt erfolgen sollen, zu dem das vom Ministerium für Inneres und Sport beauftragte Internationale Institut für Staats- und Europawissenschaften dabei ist, ein Gutachten zur Überprüfung der kommunalen Verwaltungsstrukturen im Saarland zu erstellen. Dieses Gutachten, das noch in diesem Jahr vorgelegt werden soll, wird sich gerade auch mit Fragen denkbarer Aufgabenverlagerungen befassen. Demzufolge ist es nach der Überzeugung des Saarländischen Städte- und Gemeindetages zwingend geboten, dieses Gutachten abzuwarten und nicht einige wenige Monate vor seiner Fertigstellung in einem bestimmten Teilbereich – nämlich dem Denkmalschutz – vollendete Tatsachen zu schaffen.

Nach alledem tritt der Saarländische Städte- und Gemeindegtag mit Nachdruck dafür ein, im Zuge des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens auf die in § 3 GE vorgesehenen Strukturänderungen zu verzichten. Nach Vorlage des Gutachtens durch das Internationale Institut für Staats- und Europawissenschaften sollte die Zuständigkeitsproblematik dann erneut und vertieft erörtert werden.

Sollte diesem Petitum nicht gefolgt werden, so vertritt unser Verband nach jetzigem Erkenntnisstand einhellig die Auffassung, dass die unteren Denkmalschutzbehörden zu erhalten sind. Es sollte nicht deren Abschaffung auf die Agenda gesetzt werden, vielmehr sollte über eine Kompetenzerweiterung (beispielsweise im Verhältnis zum Staatlichen Konservatoramt) nachgedacht werden, um auf diese Weise Verfahrensbeschleunigungseffekte zu errei-

chen.

Bei der Forderung nach Erhaltung der unteren Denkmalschutzbehörden lassen wir uns von folgenden Überlegungen leiten:

Denkmalpflege ist ein wichtiger Teilbereich der Stadtplanung und der Stadtentwicklung und damit ureigenste Aufgabe der Städte und Gemeinden. So heißt es beispielsweise in § 5 Abs. 2 Satz 1 KSVG, dass die Gemeinden u.a. die Aufgabe haben, das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Es dürften keine Zweifel daran bestehen, dass der Erhalt und die Pflege der Denkmäler einer Stadt/Gemeinde auch dem kulturellen Wohl der Einwohner dienen.

Käme es zur Abschaffung der unteren Denkmalschutzbehörden, so würde man den 6 saarländischen Städten, die die Aufgabe des Denkmalschutzes wahrnehmen, und den Landkreisen und dem Stadtverband, die im Denkmalschutzbereich für die gemeindeverbandsangehörigen Städte und Gemeinden tätig werden, die Mitverantwortung für den Denkmalschutz „vor Ort“ entziehen zu Gunsten einer eher anonymen Zentralbehörde – ein Vorgehen, das sich mit einer selbstbewussten kommunalen Selbstverwaltung nicht in Einklang bringen lässt.

Ein schwerwiegender Verlust an Bürgernähe wäre die unmittelbare Folge, da die „Vorortpräsenz“ fachlich kompetenter behördlicher Denkmalschützer wegfallen würde. Die planerische Betreuung von Bauherren und Architekten, die derzeit während der gesamten Planungs- und Ausführungsphase in einer Vielzahl von Besprechungen erfolgt, würde einschneidend reduziert, da ja das gesamte Personal der unteren Denkmalschutzbehörden nicht mehr zur Verfügung steht.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass eine Zentralisierung des Denkmalschutzes zwangsläufig zu einer Reduktion bei der Überwachung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen an Denkmälern führen wird. Diejenigen Eigentümer, die nicht verantwortlich mit dem Denkmal in ihrem Eigentum umgehen, haben wesentlich mehr Möglichkeiten, vollendete Tatsachen zu schaffen.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass das derzeit bestehende Nebeneinander von unteren Denkmalschutzbehörden und unteren Bauaufsichtsbehörden in den 6 größeren Städten des Saarlandes und in den Landkreisen und im Stadtverband sich vorteilhaft auswirkt, da die Bauaufsicht über eine Vielzahl von Informationen verfügt, die von den Denkmalschützern nutzbringend verwendbar sind. Die Schaffung einer Zentralbehörde würde insoweit zu einem Informationsverlust führen.

Abschließend ist nicht von der Hand zu weisen, dass das Zusammenwirken von unteren Denkmalschutzbehörden, die im Regelfall realisierbare Vorortlösungen anstreben, und Staatlichem Konservatoramt, das denkmalfachlich häufig wünschenswerte, aber nicht immer realisierbare Forderungen aufstellt, in der Praxis einen positiv zu bewertenden Entscheidungsprozess bedingt.

Fazit: Nach Auffassung des Saarländischen Städte- und Gemeindetages sollten also die

unteren Denkmalschutzbehörden nicht abgeschafft werden. Deren Erhaltung und Stärkung sind anzustreben.

2. Zu § 6 GE – Denkmalliste

Gem. § 7 Abs. 3 SDschG führen die unteren Denkmalschutzbehörden zu jedermanns Einsicht für ihren Zuständigkeitsbereich eine Teildenkmalliste der Baudenkmäler.

§ 6 Abs. 3 Satz 3 GE sieht nun vor, dass die Gemeinden für ihren Zuständigkeitsbereich eine Teildenkmalliste der Baudenkmäler, Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete zur Einsicht bereit halten.

Da der Saarländische Städte- und Gemeindetag zum jetzigen Zeitpunkt die Abschaffung der unteren Denkmalschutzbehörden ablehnt, müsste es folgerichtig auch bei der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 3 SDschG verbleiben. Die unteren Denkmalschutzbehörden sollten also auch weiterhin die Teildenkmallisten führen. Sollte es entgegen diesem Petition des Saarländischen Städte- und Gemeindetages zur Auflösung der unteren Denkmalschutzbehörden kommen, so macht das Bereithalten einer Teildenkmalliste bei der jeweiligen Gemeinde durchaus Sinn. Es ist dann aber zu beachten, dass insoweit auf die saarländischen Städte und Gemeinden eine neue Aufgabe übertragen wird. Unter Berücksichtigung des in Art. 120 der Verfassung des Saarlandes verankerten Konnexitätsprinzips muss dann in § 6 Abs. 3 GE ein zusätzlicher Satz 4 angefügt werden, wonach das Land den Gemeinden die durch das Bereithalten der Teildenkmalliste entstehenden Kosten erstattet.

3. Zu § 7 GE – Erhaltung, Nutzung und Veräußerung von Baudenkmalern

Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 SDschG haben Veräußerer und Erwerber eines in der Denkmalliste verzeichneten Kulturdenkmals den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats nach Eigentumsübergang der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 GE verbleibt es bei dieser Regelung bei der Veräußerung zwischen Privaten. Steht dagegen das Baudenkmal im Eigentum von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, so ist gem. § 7 Abs. 5 Satz 1 GE die Veräußerung rechtzeitig vor Abschluss des Veräußerungsgeschäfts der Landesdenkmalbehörde anzuzeigen. Diese unterschiedliche Regelung wird in der Gesetzesbegründung nicht erläutert und ist auch nicht ohne Weiteres verständlich. Es sollte daher bei der einheitlichen Handhabung verbleiben, die der jetzigen Rechtslage (§ 10 Abs. 2 Satz 1 SDschG) entspricht.

4. Zu § 12 GE – Funde

§ 12 Abs. 4 GE betrifft die Durchführung von Grabungen aus Anlass von Bodenfunden. Völlig neu ist die Regelung in § 12 Abs. 4 Satz 2 GE, wonach die Träger größerer öffentli-

cher oder privater Bau- oder Erschließungsvorhaben oder Vorhaben zum Abbau von Rohstoffen oder Bodenschätzen als Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Kosten für Grabungen, für die konservatorische Sicherung des Fundes und der Dokumentation der Funde verpflichtet werden können. Denkbar ist, dass auch Gemeinden bei der Durchführung von Erschließungsmaßnahmen von dieser Neuregelung betroffen sind.

Abgesehen davon, dass die Bestimmung sicherlich in der Praxis größere Anwendungsschwierigkeiten verursachen wird (Was sind größere Vorhaben? Wann ist der Rahmen des Zumutbaren überschritten?), stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit und Begründetheit. Auch hierzu schweigt die Gesetzesbegründung.

§ 12 Abs. 4 Satz 2 GE sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Wir hoffen, dass unsere Kritik und unsere Anregungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Nospers